

die Überwindung der sozialen Strukturen und der Praktiken kämpfen muß, die sie befehlen.

Auf dieser Ebene gilt die vordringliche Sorge der Theologie nicht der Ethik des sozialen Gehorsams, sondern eher der Ethik der Freiheit, der Teilnahme und der schöpferischen Aktivität. In Strategiebegriffen: diese Ethik kann sogar Gehorsam gegen die bestehende Ordnung verlangen. In diesem Falle gebietet der Gehorsam nicht so sehr als Tugend, sondern vielmehr als geschichtliche Notwendigkeit, sei es als Funktion des biologischen Überlebens oder des politischen Widerstandes.

Auf alle Fälle ist der kritisch-soziale Gehorsam ein Gehorsam gegenüber dem Gott Moses und Jesu Christi, dem Gott der Jungfrau des Magnifikat, «der den Geringen und Armen Recht schafft». Und die Entschlossenheit, welche die Christen in der Geschichte immer für die Verteidigung der Rechte Gottes einsetzen – und darunter verstand man die religiösen Rechte, wenn es sich nicht um bloß kirchliche handelte –, müssen die Christen von heute kraft ihrer Berufung für die Menschenrechte einsetzen, vor allem die der

Armen, die ebenfalls als göttlich empfunden werden, da sie auf dem Schöpfer und Vater aufbauen. Wenn es daher um einen Unterdrückten geht, so kann und soll der Christ den gleichen Widerstand aufbringen, den die Apostel vor den jüdischen Machthabern zeigten: «Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen». Denn die Sache des Unterdrückten ist die des Gekreuzigten.

Aus dem Portugiesischen übersetzt von Dr. P. Hildebrand Pffiffer
OSB

CLODOVIS BOFF

1944 in Concórdia, Brasilien, geboren. Priester des Ordens der Serviten. Doktor der Theologie an der katholischen Universität Löwen. Heute Professor an der Pontificia Universidade Católica in Rio de Janeiro. Mitarbeiter an verschiedenen Zeitschriften, z. B. *Revista Eclesiástica Brasileira*. Veröffentlichungen: *Teologia e Prática. Teologia do Político e suas Mediações* (Vozes, Petrópolis 1978); *Comunidade Eclesial – Comunidade Política. Ensaio de Eclesiologia Política* (Vozes, Petrópolis 1978; wird auch spanisch erscheinen); *Sinais dos Tempos. Princípios de Leitura* (Loyola, São Paulo 1979); gemeinsam mit Leonardo Boff: *Da Libertação. O sentido teológico das libertações sócio-históricas* (Vozes, Petrópolis 1979). Anschrift: Av. Paulo de Frontin 500, 20260 Rio de Janeiro RJ, Brasilien.

Christian Duquoc

Gehorsam und Freiheit
in der Kirche

Jüngste Ereignisse auf dem Gebiet der Theologie haben die Frage nach der Freiheit in der katholischen Kirche aufgeworfen. Zwei Theologen, J. Pohier und H. Küng, wurden Strafmaßnahmen unterzogen; diese Maßnahmen haben ins Gedächtnis gerufen, wie sehr sich die römische Kirche einst und noch in jüngster Vergangenheit als intolerant und totalitär erwiesen hat. Katholiken und Protestanten haben daher in ihrer gleichen Sorge um die Redefreiheit der Gläubigen dieses Recht, dessen sich prinzipiell jeder Bürger in den westlichen Demokratien erfreut, geltend gemacht. Die demokratischen Rechte stellen an die Kirche Forderungen, die an Theorie und Praxis des christlichen Gehorsams rühren. Man wird diesen nicht mehr

einzig und allein unter mystischem oder spirituellem Gesichtspunkt behandeln können; er besitzt auch eine gesellschaftspolitische Dimension. So werde ich also zuerst das abstrakte Gepräge des spirituellen Gehorsams untersuchen. Ich werde dann auf den rechtlichen und gesellschaftspolitischen Inhalt des Gehorsamsaktes eingehen. Schließlich werde ich vom komplexen Status der kirchlichen Vermittlung in der Gehorsamsfrage reden.

I. Das abstrakte Gepräge des spirituellen Gehorsams

«Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen» (Apg 5,29) – so antworten Petrus und die Apostel den Obrigkeiten, die ihnen Schweigen über Jesus auferlegen. Der Grundsatz ist klar. Er bleibt jedoch solange bloße Formel, als die ausdrücklichen Vermittlungen des göttlichen Willens nicht genau umschrieben sind. Tatsächlich entstehen die Meinungsverschiedenheiten auf der Ebene der Vermittlungen. Es ist der Traum vieler, die befehlen, und auch der Wunsch vieler, die gehorchen, den Willen Gottes im Umkreis unserer wandelbaren Situation mit Gewißheit bestimmen zu

können. Die Gehorchenden versichern einander, daß der andere in seinem Befehlen ihren Willen von seiner Starre befreie. Freilich müßte man dann noch sicher sein, daß es sich wirklich um den anderen und dessen Willen handelt und nicht um eine subtile Selbstsucht. Auf jeden Fall genügen die Gesetze und die Normen nicht, um die ersehnte Gleichförmigkeit irgendeines Aktes mit dem Willen Gottes zu bescheinigen. Die Gesetze sagen nämlich nichts – oder höchstens in negativer Form – über ihre Verbindung zum einzelnen Fall. Daher bestimmen sie auch nicht, welche Entscheidung in der einzelnen Situation gefällt werden muß; sie schließen in diesem Übergang von der allgemein gültigen Form zur konkreten Entscheidung ein Risiko eigenen Willens ein. Und dieses Risiko will der Gehorchende nicht eingehen. Daraus erklären sich die bis ins kleinste gehenden Vorschriften vieler Ordensregeln; sie beabsichtigen, den Situationen zuvorzukommen, sie mindestens einzudämmen und so die Gefahr einer schöpferischen Entscheidung, dieser subtilen Form des Narzißmus oder des Stolzes, wie sie meinen, hintanzuhalten.

Ja noch mehr: Gesetze und Vorschriften sind abstrakte Universalien; erst die handelnde Person verleiht ihnen Konkretheit. Um daher die Gefahr eigenen Willens auszuschalten, müssen die Gesetze und Normen in ihrer Anwendung auf die Situation von einem anderen angeordnet werden. Gott ist das Fundament des Gesetzes; in diesem Sinne ist es von einem anderen – von Gott selbst – gültig promulgiert. Gott aber verbindet nicht Gesetz und Situation; diese Verbindung des Gesetzes mit dem Besonderen ist Sache dessen, der entscheidet. Darum entzieht sich die Wohltat der Gesetzesverkündigung durch einen anderen der Erfahrung: Gott kann nicht erfahren werden. Das menschliche Subjekt ist es, das den Bezug des Gesetzes zum Besonderen schöpferisch verwirklicht. Wie kann das entscheidende Subjekt versichert sein, daß es mit dem Willen Gottes zusammengeht?

Eine andere Andersheit als die Gottes erweist sich als notwendig, eine Gestalt, die über die Verknüpfung von Gesetz und Einzelfall entscheidet und zugleich für den Vertreter Gottes gehalten werden kann. Die verantwortlichen kirchlichen Oberen figurieren als «Platzhalter», als Stellvertreter. Auf diese Weise wird der andere, diese Quelle des Gesetzes, zu einer konkreten Gestalt in der Person dessen, der ihn vertritt und der mit Autorität über die Beziehung des Gesetzes zum konkreten Fall entscheidet. Gehorchen hieße so, sein eigenes Urteil und seinen eigenen Willen in die Hände des Oberen übergeben, der die Autorität Gottes vertritt. Der Gehorchende würde sich da niemals täuschen; mit Sicherheit erfüllte er den Willen Gottes,

weil ihm dieser Wille durch den Vertreter Gottes auf Erden kundgetan wäre. So überbrückt der Obere den beängstigenden Abstand zwischen der abstrakten Universalität des Gesetzes und der Besonderheit der Situation. Er befreit das menschliche Subjekt von seinem stets zweideutigen Willen und stellt es auf einen königlichen Weg: der Gehorchende ist jetzt seiner schöpferischen Verantwortlichkeit enthoben und wirkt am Werk seiner Heiligung und der der Kirche. Das Dilemma: «Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen» existiert nicht mehr, denn die Gott vertretende Autorität überträgt erfahrbar den Willen Gottes; sie ist mittels autorisierter Vertretung jeglicher Zweideutigkeit bar.

Der Wille Gottes erfordert die Instanz eines Mittlers. Das französische Wörterbuch *Robert* definiert den Gehorsam folgendermaßen: «Gehorchen heißt, sich jemandem unterwerfen, indem man sich seinem Befehl oder seinem Verbot angleicht.» Hier wird die Instanz persönlicher Autorität deutlich sichtbar. Wo es sich um den Willen Gottes handelt, entledigt der Mittler durch die versicherte Wirksamkeit des Gesetzes im einzelnen Fall das menschliche Subjekt jeder schöpferischen Interpretation und jeglichen Zögerns; er hält den Gesetzesformalismus fern, heilt den Eigenwillen von seiner Illusion und wirkt die wahre Bekehrung hin zur praktischen Absicht des Gesetzes als eines Ausdrucks der göttlichen Intention. Der geistliche Gehorsam oder die Unterwerfung unter den Oberen besäßen so den Vorteil, die Wahrheit der Tat zu gewährleisten, indem die Angst und die Rückwende zu sich selbst ausgemerzt werden. Der Gehorsam ersparte einem also das in jedem schöpferischen Akt eingeschlossene Wagnis und verbürgte einen unmittelbaren Bezug zum Willen Gottes, da ja der andere, der Obere nämlich, einzig und allein verantwortlich ist. Es genügte also zu gehorchen.

In Wirklichkeit verdrängt die Übertragung des Gesetzes an einen Mittler, der dessen aktuelle und konkrete Tragweite zur Aussage brächte, nicht jede Gefahr der Abstraktion. Solche Übertragung setzt voraus, daß das Problem der Stellvertretung oder der Autorität gelöst ist; es läßt auch die Frage der Freiheit im dunkeln.

Eine derartige Überzeugung vom Gehorsam beruht auf einer mystischen und zugleich juristischen Auslegung der Autorität.

Auf einer *mystischen*: der Obere gilt als geistlicher Führer; er hat Gott erfahren und erfüllt wie durch ein Charisma den Willen Gottes; er besitzt die Gabe der Unterscheidung der Geister.

Auf einer *juristischen*: die mystische Interpretation ist in der katholischen Kirche im allgemeinen an eine

juridische Auslegung gebunden. Es handelt sich beim Oberen weniger um einen Guru, den seine hohe Spiritualität bei den anderen empfiehlt, sondern um einen Menschen, dessen Autorität rechtlich durch Bestellung begründet ist, durch Weihe nämlich, durch Erwählung, durch Ernennung. Das rechtliche Bestellungsverfahren umreißt auch die Grenzen der Vertretung: der Obere sagt den Willen Gottes innerhalb eines Systems objektiver Bezüge; es sind die Gesetze und Überlieferungen eines Ordens oder die der Kirche selbst. Die rechtliche Abgrenzung der Stellvertretung unterstreicht den Abstand zwischen dem göttlichen Willen und dem persönlichen Willen des Oberen. Indessen ist die Logik der Stellvertretung von mystischer Art, sie ist die des geistlichen Führers. Darum neigt sie dazu, die im juristischen Bereich eingetragenen objektiven Referenzen zu entleeren. Auf diese Weise nimmt die Subjektivität des Oberen im Übergang vom Gesetz zum Einzelfall einen privilegierten Platz ein.

Diese Haltung, sich selbst von der schöpferischen Entscheidung zu entlasten, um sich der Entscheidung eines Oberen zu überlassen, führt uns vor die Frage nach der Freiheit. Denn heißt das nicht, der jedem Freiheitsakt innewohnenden zweideutigen Verantwortlichkeit gegenüber abzudanken und sich auf äußerliche, jeden Inhaltes entleerte Gewähr zu stützen, wenn man dem Risiko aus dem Wege geht, das zum Übergang von der Allgemeinheit des Gesetzes zur Besonderheit einer Situation gehört? Heißt das nicht, zu vergessen, daß es in der Beziehung zum Anderen nur eine *schöpferische* Freiheit gibt? Das Ideal der Sicherheit in der Ausführung des göttlichen Willens führt so zu einem Vertuschen der Kontingenz des Stellvertreters Gottes und verschleiert die Notwendigkeit einer riskanten schöpferischen Tat. Ein solcher Gehorsamsakt bleibt abstrakt. Allein die Berücksichtigung des gesellschaftlichen und politischen Inhalts der Gehorsamsstat erlaubt es, diese in eine wahre Beziehung zu den leitenden Instanzen einzufügen und offenkundig zu machen, daß nichts von der freien und persönlichen Entscheidung dispensieren kann, und wäre diese auch gefährlich für den Frieden der Institution.

II. Gehorsam und politischer Inhalt

Unter politischem Inhalt verstehe ich die Tatsache, daß der einem Befehl oder einem Verbot eines Oberen erwiesene Gehorsam von der gesellschaftlichen Lage oder Organisation einer Gruppe nicht abgelöst werden kann. Der aufgestellte Mittler ist vor einer Un-

kenntnis des Willens Gottes nicht geschützt, da er vor seiner Entscheidung die Situation oder die Sendung der von ihm geführten Gruppe beurteilen muß. Zur besseren Klarheit wähle ich ein Beispiel aus einem Orden. Man glaubte bisher, das Ordensleben müsse sich in einer Gemeinschaft entfalten, genauer «unter einem Dach». Nun sind Religiösen dieses Ordens der Auffassung, daß das gemeinsame Leben die Bezeugung des Evangeliums und seine Anwesenheit in der Welt benachteiligt. Die Autorität entscheidet, diese Auslegung zu unterstützen und rät den übrigen Ordensangehörigen, in ihr eine grundsätzliche Frage für ihr Ordensleben zu erblicken: die Diaspora bedeutet nicht Auflösung, sondern Öffnung auf Zukunft, Verheißung.

Entsprechend dem Aufriß des im ersten Paragraphen dargestellten Gehorsams dürfte die Entscheidung der Autorität überhaupt nicht in Frage stehen, da sie angenommenermaßen mit dem Willen Gottes übereinstimmt. Der Formalismus einer solchen Annahme springt in die Augen: sie vergißt, daß sich der Obere in einer bestimmten Situation befindet und daß seine Einsetzung als Verantwortlicher die Kontingenz seines Urteils nicht aufhebt. Seine Entscheidung trägt ein Risiko in sich; sie kann ideologisch sein, sie kann den Orden ruinieren.

Ich will ein anderes Beispiel anführen. Es wird den Abstand zwischen der Entscheidung des Verantwortlichen und dem göttlichen Willen noch klarer an den Tag bringen. Ein Dokument der Kongregation für die Glaubenslehre maßte sich an, der Debatte über die Priesterweihe von Frauen ein autoritatives Ende zu machen. Es behauptet, die Frauen könnten aufgrund ihres Geschlechts nicht zum Priesterdienst in der katholischen Kirche zugelassen werden. Obwohl anerkannt wird, daß die Schriftbeweise auf schwachen Füßen stehen, gilt die Tradition als entscheidend, und dies um so mehr, als sie die wahre Symbolik der Beziehung Mann-Frau ausdrücken soll.

Es ist schwierig, die Entscheidung dieses Dokumentes als den deutlichen und indiskutablen Ausdruck des göttlichen Willens anzusehen. Alle Argumente sind ja diskutabel, und nichts erlaubt uns, eine solche Entscheidung als unwiderruflich zu betrachten.

In beiden angeführten Beispielen bleibt das Problem der Vertretung bestehen, und zwar in Abhängigkeit von dem in Frage stehenden Inhalt. Kann man der Entscheidung wirklich so sehr eine göttliche Gültigkeit zumuten, daß dadurch die Kontingenz des Inhalts dieser Entscheidung auf geschichtlicher, sozialer und politischer Ebene jegliche Zweideutigkeit verliert? Ist es nötig, daß die Entscheidung des bestellten Vertreters Gottes das in ein göttliches Absolutes umwandelt,

was von sich aus vollkommen relativ ist und in der Welt und in der Kirche nicht notwendigerweise mehr Freiheit schafft? Wenn man den Befehlen oder Verboten eines anderen gehorcht, ist man dann der Verpflichtung enthoben, den Inhalt des Gehorsams zu werten?

Ich habe weiter oben angedeutet, daß der verantwortliche Stellvertreter in der katholischen Kirche nach dem Recht eingesetzt wurde und nicht aufgrund einer erfahrenen Unmittelbarkeit zu Gott, daß sich die Rechtmäßigkeit seines Stellvertretertums auf eine rechtliche und soziale Ordnung bezog, auf die Zwecke eines Ordensinstituts, auf die Sendung der Kirche, auf die vorausliegenden Traditionen, auf die Heilige Schrift, die Konzilsdekrete usw. Der Obere oder der verantwortliche Bischof besitzen ihre Autorität nicht von einer persönlichen Inspiration her, sondern durch ihre Eingliederung in eine Gruppe mit festgelegten Regeln zur Beurteilung der Fälle. Darum ist die getroffene Entscheidung nicht notwendig die beste; sie umschließt ein Risiko und läßt dies auch dem Gehorsam auf. Normalerweise müßte die Entscheidung eine schöpferische und verantwortliche Tat sein, in Anbetracht der Fragwürdigkeit solcher Entscheidung. Zugegeben, der Obere oder der verantwortliche Mann der Kirche ist der Stellvertreter Gottes; man muß dann aber auch gestehen, daß er es in einem genau umschriebenen und abgegrenzten Rahmen ist und daß der so Verantwortliche folglich die Vernunftgründe seiner Entscheidung darlegen muß. Diese der Vernunft zugänglichen Elemente können innerhalb eines vom Verantwortlichen und vom Gehorchenden angenommenen Zusammenhangs beurteilt werden. Sogar auf dem Gebiet der dogmatischen Definitionen bezieht sich das katholische Lehramt nicht auf mystische Erfahrungen, sondern auf den Komplex einer traditions- und gemeinschaftsgebundenen Interpretation der Schrift.

Wenn diese Analyse nicht jeder Berechtigung entbehrt, muß man anerkennen, daß nicht jeder Ungehorsam gegen eine von der verantwortlichen Autorität ausgesprochene Entscheidung notwendig eine Übertretung des Willens Gottes bedeutet; es kann sich bei einem derartigen Ungehorsam um die Übertretung eines Gebots oder eines Verbots handeln, das für die gesellschaftliche und evangelische Aufgabe der kirchlichen Gruppe verheerend wäre.

Die Übertretung nimmt im Werden der Kirche einen positiven Platz ein, weil der Gehorsam im ersten Ansatz politischer und nicht mystischer Natur ist. Instinktiv und lebensnotwendig sucht jede Gruppe, ihre Kräfte auszugleichen, sucht zu überleben; sie bemüht sich, die Gesetze ihres Daseins zu festigen.

Die Befehle der Oberen sind von dieser inneren Logik geprägt. Leider ist das Kräftegleichgewicht nicht immer die beste Art und Weise, die gesellschaftliche und geschichtliche Aufgabe der Gruppe voranzubringen. Wenn Herausforderungen oder Bedrohungen andrängen, die das bestehende Gleichgewicht der Gruppe zum Wanken bringen, wird sich die für ein neu zu erstellendes Gleichgewicht erforderliche Entscheidung nicht unmißverständlich auferlegen.

Die kirchliche Gemeinschaft entgeht (mit Rücksicht auf die in ihrer Organisation und in ihrem Zweck eingeschlossenen Varianten) nicht den Gesetzen, die die menschlichen Gruppen regieren. Die Gemeinschaft der Kirche hat eine geschichtliche Aufgabe: Zeugnis geben von Christus als der absoluten Zukunft der Menschheit, und davon nicht auf rein spekulative Weise zeugen, sondern durch Vorwegnahme eines brüderlichen Lebens in der Kirche. Verschiedene Vermittlungen stellen sich zwischen diese Forderung und die konkrete Lage: erstens die Bewertung der in unsere Welt hinausgreifenden Elemente des Evangeliums; zweitens die Bewertung der günstigen und ungünstigen Wirkung der gruppeneigenen Traditionen; drittens schließlich die Unterscheidung wesentlicher Aussagen des Evangeliums, die geeignet sind, als beunruhigende Fragen Interesse zu finden.

Um das alles an einem konkreten Fall zu verdeutlichen, wähle ich einen in der Kirche von heute heftig umstrittenen Punkt: das Priestertum.

Die katholische Kirche stößt sich wegen des Priestermangels an einer institutionell widersprüchlichen Lage wund. Einerseits hält sie die Feier der Eucharistie für ein unveräußerliches Recht jeder einigermaßen genügend zahlreichen christlichen Gemeinde. Als solche bezeichne ich eine Ortsgemeinde, in der das Wort Gottes gelesen und betrachtet werden kann und wo sich eine brüderliche Gemeinschaft entfalten läßt; eine derartige Gemeinschaft ist auf dem Weg zur Teilnahme an der Eucharistie, um in ihr und durch sie ihr evangelisches Zeugnis zu vollenden. Andererseits belastet die Kirche aufgrund einer jahrhundertelangen Tradition den Vorsitz der Eucharistiefeier mit so schweren Bedingungen, daß es an Leuten mangelt, die dieses Amt auf sich nehmen möchten. Die kirchliche Gemeinschaft nähert sich einem Zustand, in dem sich die Ortsgemeinden offiziell verantwortlicher Personen und Vorsitzender beraubt sehen, die in der Lage wären, die Eucharistiefeier zu leiten. Die Trennung von wirklicher ortsgebundener Verantwortlichkeit und Vorsitz der Eucharistiefeier ist drauf und dran, endgültige Form anzunehmen: auf der einen Seite entstehen allmählich Gemeinden ohne jede Möglichkeit eucharistischer Zelebration, auf der anderen Seite

entwickelt sich ein Korps von in der Eucharistiefeyer spezialisierten kirchlichen Funktionären.

Diese paradoxe Situation liegt nicht am Wesen des Amtes. Sie wäre in der alten Kirche undenkbar gewesen. In der Tat hätte man sich damals unmöglich vorstellen können, daß eine lebendige Ortsgemeinde ihres wirksamen Rechtes auf die Eucharistie beraubt sei. Von nun an gibt es diese Beraubung, weil die gegenwärtige Priesteramtsdisziplin einer Vorstellung entspricht, die aus geschichtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen entstand und nicht aus der Erfordernis der wirklichen Lage christlicher Gemeinden von heute.

Eine zweifache Gegenwirkung scheint mir diesem Widerspruch gegenüber möglich: eine mystische und eine politische Reaktion:

Eine *mystische* Reaktion zuerst: man schließt die Augen vor den feststellbaren Problemen und hält die aktuelle disziplinäre Form des Priesteramtes für unwandelbar; man denkt, die Widersprüche, die aus diesen disziplinarischen Vorschriften entstehen, fänden ihre Lösung in einem Wiederaufblühen des Glaubens. So gesehen gelten diese Widersprüche als vorübergehend. Gott wird seiner Kirche Arbeiter senden können, wenn die Christen im Gebet und im Heiligen Geist ausharren. Der göttliche Wille ist also ganz durchsichtig in die gegenwärtige disziplinäre Definition des Amtes eingeschrieben: es ist ein Amt für Männer, für Ehelose, für Gesandte in eine fremde Ortsgemeinde hinein, für Leute mit einer beschwerlichen Ausbildung. Das Drama – wenn man von Drama sprechen will – liegt in der Gleichgültigkeit, die dem Aufruf der Hierarchie entgegengebracht wird. Das kirchliche Korps kann in seiner Gesamtheit für den gegenwärtigen Mißerfolg nicht verantwortlich gemacht werden. Schuld an ihm ist die heutige Verweltlichung oder das geringe Interesse am Glauben. Die aktuelle Rückkehr zum Spirituellen tendiert schon dahin, gewisse Züge einer für die Kirche katastrophalen Entwicklung zu entschärfen, vorausgesetzt nur, daß diese Bewegung anhält. So meint man.

Eine *politische* Reaktion alsdann: die Unangepaßtheit des gegenwärtigen Priestertums an die Forderungen der christlichen Gemeinden gegenüber diesem Amt hat ihren Grund nicht im Wesen des Priestertums selber, sondern in der Verabsolutierung einer seiner geschichtlichen Formen, das heißt seiner kontingenten Verwirklichungen. Die Beibehaltung dieser Form trotz aller dramatischen Auswirkungen zeugt von der Unfähigkeit, sich die kirchliche Gemeinschaft als eine solche zu denken, die einer gewissen Wandelbarkeit des Rechts und der Organisation ausgesetzt bleibt, also der einer vorläufigen Institution eigentümlichen

Kontingenz und so der immer notwendigen Bekehrung. Verantwortlich für diese Unfähigkeit zu jeglicher Veränderung ist die Tatsache, daß die Vertreter der gegenwärtigen Form priesterlichen Dienstes sich in ihr eigenes Erbe und ihr eigenes Interesse verkrampfen.

Diese Verkrampfung ist schädlich für die Lebendigkeit der kirchlichen Gemeinschaft und für die Zukunft des kirchlichen Amtes selbst. Dies letztere – ein Erfordernis der Kirche! – wird vergessen wegen der Herrschaft einer Gruppe, die sich anmaßt, einzige normative Vertretung der göttlichen Gesetze zu sein. Die geschichtliche Entwicklung der Glaubensgemeinschaft und ihrer leitenden Instanzen vollzog sich nicht auf die gleiche Weise. Die leitende Gruppe ist der Ansicht zu wissen, was für die Zukunft der Kirche das beste sei, denn sie hält sich für den bevollmächtigten Zeugen des Evangeliums und glaubt infolgedessen, sich eines besonderen Beistands des Heiligen Geistes zu erfreuen.

In Wirklichkeit muß die Kirche in ihrer Gesamtheit betrachtet werden; es gibt in ihr keine Vorhut, die Hierarchie, die das Gewissen der Kirche wäre, so etwa wie die kommunistische Partei sich anmaßend als Vortrupp des Proletariats bezeichnet. Eine solche Perspektive stände in vollkommenem Widerspruch zu den klarsten Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils. Die Kirche als Ganzes, wirksam am Ort und in Gemeinschaft, muß sich die Mittel geben, um ihre Sendung zu erfüllen. Und das gerade ist es, was sie in der Ordnung der Ämter nach und nach nicht mehr tut. Wenn da dann Alternativen zur gegenwärtigen Lage auftauchen, so kommt das von den Widersprüchen her, in die die institutionelle Priesterordnung hineinführt. Diese Alternativen werden gesucht und erfunden in einer objektiven Gesetzlosigkeit oder Außergesetzlichkeit im Schoße von Gruppen oder Gemeinden, die von der leitenden Stelle sich selbst überlassen werden ohne eine Möglichkeit – nach menschlichem Ermessen –, den Widerspruch zwischen ihrem vollen evangelischen Leben und ihrer Entbehrung der Eucharistie überwinden zu können. Das Auftreten von Alternativlösungen beweist, daß die Kirche nicht bloß als eine mystische Gemeinschaft existiert; sie ist eine politisch organisierte Gruppe, durchzogen von gegensätzlichen Bewegungen und Interessen, von auseinanderstrebenden Wertungen aufgrund sich ständig erneuernder oder neu aufbrechender Situationen, die diese Gruppe hellichtig in Angriff nehmen muß.

Es ist klar, daß der Gehorsam verschieden verstanden und ausgeübt wird, je nachdem man den mystischen Pol bevorzugt oder den politischen für entscheidend hält.

Im ersteren Fall gilt jede Übertretung oder Gesetzlosigkeit als Bruch mit dem göttlichen Willen; im letzteren Fall wird nicht ausgeschlossen, daß solche Übertretung oder Illegalität ein Ruf des Heiligen Geistes zu einer anderen Zukunft der Kirche sein kann. Es würde einer freien Verantwortlichkeit in der Kirche einen neuen Raum öffnen, stellte man sich gegen das gegenwärtige Gesetz, dessen schädliche Wirkungen jedermann einsieht, denn es hindert die Gemeinden daran, das in seiner Fülle zu leben, wozu sie ein Recht haben. Der Schritt in die Illegalität kann eine höhere Form der Anerkennung Gottes sein. Bedeutet das dann nicht, die durch die Instanzen des Lehr- und Hirtenamtes dargestellte kirchliche Mittlerschaft in gefährlicher Weise zu mißachten? Kann man die Kirche wie eine politische Körperschaft behandeln, in der jeder Gehorsam bedingt und vorläufig ist? Das bleibt uns nun noch zu klären.

III. Das Mittleramt der Kirche und der Gehorsam

Die Kirche ist nicht nur eine soziologische Gruppe mit genau umschriebenem zeitlichen Ziel. Sie ist der Ort, an dem das Wirken des Heiligen Geistes sakramental bezeichnet und brüderlich gelebt wird. Trotzdem bleibt sie eine strukturierte Gemeinschaft, in der die verschiedenen, vom selben Geist erweckten Aufgaben zum Einklang und zur evangelischen Wirksamkeit des Ganzen gemeinsam beitragen. Unter diesen Aufgaben haben sich geschichtlich zwei als sehr bedeutsam herauskristallisiert: die der Gemeindebischöfe und die der Kirche in Rom in der Person ihres Bischofs, des Papstes. Die Bischöfe oder der Papst sind gewählt, um die Kirche dem Evangelium gemäß zu leiten. Sie haben den Geist empfangen, damit sie ihr Amt aufrecht und kühn verwalten. Der Geist, den sie empfangen, ist kein anderer als der Geist der ganzen Kirche.

So könnte man rechtmäßig der Auffassung sein, daß die Kirche mit ihrer Ausgestaltung in verschiedenen Aufgaben, die ja alle vom selben Geist belebt sind, den Gehorsam im mystischen Sinne lebt, und die christliche Freiheit bestände dann darin, auf ihr eigenes Interesse zu verzichten, um ohne Hintergedanken am Wachstum der Kirche mitzuarbeiten. Macht das Mittleramt der Kirche als vom Geist beseelter Leib Christi die Suche nach einer Garantie für die individuelle Freiheit in der Kirche gegen den Mißbrauch der Macht von seiten der Verantwortlichen nicht hinfällig?

Das hieße hier wieder der idealistischen Versuchung nachgeben; der Gehorsam und die Freiheit fallen in der katholischen Kirche nicht in eins zusammen, genausowenig wie die Autorität Gottes und die der Bischöfe. Es besteht ein unüberschreitbarer Abstand,

und es gehört zur Gesundheit der Kirche, diesen Abstand zu verwalten und nicht abzuschaffen, als wären wir schon im himmlischen Reich. Solche Verwaltung des Abstandes ist Anerkennung der politischen Dimension der Kirche. Innerhalb dieses Raumes wird der Akt des Gehorsams wie auch der der Freiheit zu einem Akt der Bekehrung.

Der Gehorsam ist in der Tat eine Sache der Bekehrung, des klarsichtigen und vernünftigen Verzichts auf seine eigene Ansicht, um sich die des anderen zu eigen zu machen, unter der Voraussetzung, daß diese zuvor in politischem Nahkampf gemessen wurde. Sich bekehren, das erfordert einerseits, die Ansicht des anderen nicht von vornherein zu verachten, sie aber andererseits auch nicht zu überschätzen.

Sie wird verachtet, wenn der andere als Verantwortlicher entweder zu einem Spielball von Machtgelüsten oder zu einem Bündel widersprüchlicher Kräfteinflüsse herabgewürdigt wird. Der andere wird nach seinem wahren Wert eingeschätzt, wenn er a priori auf die Anerkennung bauen kann, daß seine Ansicht frei und verantwortlich sein eigen wurde und daß seine Argumente mitteilbar sind und erörtert werden können.

Sie wird überschätzt, wenn der Abstand zwischen der Darstellung Gottes und der seines Stellvertreters nicht mehr wahrnehmbar ist. Folgerichtig sind die Entscheidungen nicht mehr erörterbar, die Argumente werden zu Mystik, und ihre Kraft wird, so meint man, aus der fast göttlichen Höhe des Stellvertreters geschöpft. In diesem Falle handelt es sich nicht mehr um Bekehrung, um ein freies Eingehen in die Ansicht des anderen, sondern um Unterwerfung. Der Gehorsamsakt verlangt aber nicht das Opfer der Vernunft und auch nicht den Verzicht auf die Kohärenz des Glaubens. Er fordert die Preisgabe der ursprünglich narzißtischen Interessen, und seien sie auch kollektiver Art. Damit der Gehorsamsakt also ein Akt der Bekehrung sei, ist gefordert, daß der Inhalt der Entscheidung des Verantwortlichen mitgeteilt, diskutiert und ausgehandelt werden kann.

Dieses Verhandlungsmodell, in welchem das Wort der Verantwortlichen als diskutierte und durchdachte Entscheidung einschreitet, scheint mir mit der Mittlerschaft der katholischen Kirche vereinbar. Die Kirche ist eine Gemeinschaft von freien Gläubigen mit einer gemeinsamen Bestimmung: die Brüderlichkeit im Schoß der Gemeinde als Vorwegnahme des Reiches zu gewährleisten und das Evangelium als für die Zukunft der Welt dringlich zu bezeugen.

Die Quelle dieser Gemeinschaft freier Gläubiger, die die Kirche ist, liegt in dem, an den sie glaubt: Jesus Christus. Die Kirche bekennt, daß Christus frei

macht. Diese Freiheit ist nicht im Inneren verborgen, sie bezieht sich auf den ganzen Menschen. Sie beglaubigt sich also in gesellschaftlicher Form und drückt sich auch aus in den Beziehungen zwischen den Gläubigen und ihren verantwortlichen Leitern. Die Freiheit erweist sich als ein Recht, in dem sie sich Form gibt und zugleich mit Forderungen belegt wird. Unter Recht verstehe ich hier die kollektive und kollegiale Anstrengung, auf objektive Weise das Zusammenspiel einer durch dieselbe Bestimmung definierten Koexistenz auszudrücken, und zwar in einem Raum, in welchem die Mittel zur Verfolgung dieser Bestimmung – Mittel, die beständig das Gepräge der Verschiedenheit und der Veränderungen der Lage erfahren – fortwährend unterschiedlichen Interpretationen und daher auch Verhandlungen ausgesetzt sind. Das Recht hat die Gewährleistung der Verhandlungsregeln zum Ziel; es will also jedem Gläubigen garantieren, ein freier Mensch zu sein. Solche Freiheit ist keine Anarchie. Ihre Definition ist das unter dem Horizont eines gleichen Zieles stehende und angenommene Zusammenleben. Wenn diese Freiheit rechtlich verbürgt und wirklich gelebt wird, dann kann der Gehorsam ein Akt der Bekehrung werden.

Die so gewährleistete Verhandlungsbereitschaft umgreift alle Interessen der Kirche. Keine Rangstufe in der kirchlichen Wirklichkeit ist ausgenommen. Verhandelt wird also auf höchster Ebene über die Ordnung des Glaubens. Wer Ordnung, genauer Regelung sagt, meint damit eine Übereinstimmung von Menschen in der Kirche. Diese Übereinstimmung gründet sich auf eine bedingungslose Übergabe seiner selbst an Jesus als den Christus Gottes. Die Evangelien berichten von den Taten und Reden dieses Jesus. Die erwähnte Übereinstimmung symbolisiert die Annahme dieses Berichtes als für den Konsens selbst und für die Welt lebensnotwendig. Doch schließt dieser Konsens die Vielfalt der Interpretationen nicht aus. Der Bericht bleibt offen. Jene vielfältigen Auslegungen begründen die verschiedenen Weisen der realen Beziehung zu Gott, zu unserer Geschichte und zur Kirche. Freilich werden die Interpretationen und auf dem Weg über sie der Bericht selbst der Probe durch die Herausforderungen des Christentums inmitten der Kulturen, aus denen es Gestalt annimmt, ausgesetzt.

Diese Herausforderungen können das Christentum in seinem Lebensnerv treffen, in seiner Treue, in seiner Zukünftigkeit. Sie verwunden alle Gläubigen. Darum vermöchte solche Herausforderung niemals durch eine einfache autoritäre oder äußerliche Entscheidung hintangesetzt werden, denn die Herausforderung setzt immer Einverständnis, ja sogar eine Art Mitschuld voraus. Nie geschah in der Geschichte eine derartige

autoritäre Entscheidung, wie es eine gewisse abstrakte Konzilsgeschichte weismachen möchte. Die Entscheidungen reifen in der Debatte der Gläubigen. Zweifellos können die Form und die Debatten der Verhandlungen nicht dieselben sein in einem Feudalsystem und in einer Demokratie nach westlichem Muster. Doch ist das Zusammenwirken zwischen Gläubigen und deren Verantwortlichen stets notwendig, da der Glaube das Gut aller ist und nicht Eigentum der verantwortlichen Vertreter.

Wenn heute die Maßregelungen, die da in der Kirche ohne irgendeine vorausgehende Diskussion getroffen wurden, zum Skandal geworden sind, dann deswegen, weil diese Weise, eine Angelegenheit zu regeln, anachronistisch ist und dem kirchlichen Einklang mehr schadet als die gewagten Meinungen selbst. Die Regelung muß auf der Basis möglicher Verhandlungsweisen neu durchdacht werden. Dann wird der Gehorsam eine freie Tat sein und nicht mehr ein knechtisches Benehmen.

Was auf höchster Ebene Gültigkeit hat, gilt natürlich auch im konkreten und pastoralen Alltag. Es geht darum, das kirchliche Recht so zu gestalten, daß die Gläubigen weder des Wortes noch des Einflusses beraubt sind, mit einem Wort, daß die Macht nicht ausschließlich in den Händen einer Kaste oder einer Gruppe von Fachleuten liegt. Der Gehorsam verliert seinen menschlichen Sinn, wenn in der Kirche nur ein vertikales Verhältnis besteht, weil es dann keinen erörterbaren Inhalt mehr gibt.

Wenn die Kirche zustimmt, eine Gemeinschaft des Rechts zu sein, so werden sich Gehorsam und Freiheit nicht widersprechen. In diesem Sinne ist das Problem des Gehorsams noch vor seiner spirituellen Tiefe politischer Natur. Ihn allem zuvor in eine mystische oder moralische Richtung umzubiegen, ist eines der perfektioniertesten Mittel gewesen, um die Gläubigen in Unterwürfigkeit und sklavischem Denken zu halten. So etwas heißt, sie des Rechtes zu berauben, das ihnen das Evangelium zusagt, nämlich Hausfreunde Gottes zu sein und nicht mehr Sklaven. Schöne Worte helfen hier nichts. Es sind die soziale Dynamik einer Gruppe und ihr ausgeübtes Recht, die deren Absicht und Bestimmung bewahrheiten.

Aus dem Französischen übersetzt von Arthur Himmelsbach

CHRISTIAN DUQUOC

1926 in Nantes (Frankreich) geboren, Dominikaner, seit 1953 Priester. Studierte am Studium Dominicanum in Leysse (Frankreich), an der Universität Freiburg (Schweiz), an den Fakultäten von Le Saulchoir (Frankreich) und an der Ecole Biblique de Jérusalem. Diplomabschluß der Ecole Biblique, Doktorat in Theologie. Unterrichtet Dogmatik an der theologischen Fakultät in Lyon. Direktionsmitglied der Zeitschrift *Lumière et Vie*. Veröffentlichungen u. a.: *L'Eglise et le Progrès*; *Christologie* (Bd. I, Paris 1968; Bd. II, Paris 1972). Anschrift: 2 Place Gailleton, F-69 Lyon 2, Frankreich.